

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw.

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Mittwoch, 7. Mai 1947

Nr. 18

Volksentscheid und Landtagswahl

Wähler und Wählerinnen!

Jedem Wahlberechtigten wird eine Fertigung der neuen Verfassung für Südwürttemberg zugehen. Diese Verfassung stellt das wichtigste Dokument Eurer Zukunft dar. Nehmt vollstes Interesse an der Volksabstimmung vom 18. Mai 1947 und entscheidet Euch für oder gegen die Annahme der Verfassung.

Am gleichen Tag wird der erste Landtag für das französisch besetzte Gebiet Württemberg und Hohenzollern gewählt. Macht von Eurem demokratischen Grundrecht einstimmig Gebrauch und erscheint am Sonntag, dem 18. Mai 1947, vollzählig an der Wahlurne!

Calw, 6. Mai 1947.

Landrat Wagner.

I. Wahlvorschläge für die Landtagswahl

Der Kreiswahlausschuß hat für den Wahlkreis Calw folgende Wahlvorschläge der politischen Parteien für die Landtagswahl zugelassen:

Wahlvorschlag Nr. 1

Christlich-Demokratische Union

1. Jakob Mast, Bauer und Kreisobmann, Sommenhardt
2. Fritz Schuler, Schuhmachermeister, Calw
3. Emil Dittus, Goldarbeiter, Gräfenhausen
4. Wilhelm Krauss jung, Bauer, Alt-Nuifra, Gemeinde Haiterbach
5. Kurt Kempf, Hotelier, Wildbad
6. Emil Lutz, Bäckermeister, Altensteig

Wahlvorschlag Nr. 2

Sozialdemokratische Partei

1. Dieter Roser, Ob.Regierungsrat, Tübingen
2. Alfons Brenner, Gemeindeangestellter, Birkenfeld
3. Karl Titelius, Bürgermeister, Neuenbürg
4. Theodor Gengenbach, Graveur, Unterreichenbach
5. Wilhelm Müller, Bauunternehmer, Calw
6. Christian Stickel, Gastwirt, Nagold

Wahlvorschlag Nr. 3

Demokratische Volkspartei

1. Oswald Zöbel, Bürgermeister und Hotelier, Herrenalb
2. Walter Mast, Gärtnereibesitzer, Calw
3. Adolf Häfele, Kaufmann, Nagold
4. Christian Keppler, Gewerbeschulrat, Altensteig

5. Oskar Sackmann, Fabrikant, Calw
6. Alfred Vester, Kaufmann, Birkenfeld

Wahlvorschlag Nr. 4

Kommunistische Partei

1. Hennefarth, Gottlieb, Bürgermeister, Altensteig
2. Laich, Ernst, Angestellter, Calw
3. Heldmayer, Martin, Kraftfahrer, Stammheim
4. Müller, Robert, Kaufmann, Calmbach
5. Güttinger, Robert, Schlosser, Neuenbürg
6. Axt, Wilhelm, Angestellter, Nagold.

1. Vorstehende Kreisvorschlagslisten haben sich den entsprechenden Landesvorschlagslisten der Parteien angeschlossen.

2. Es wird nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt; andere Stimmzettel sind ungültig. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor der Wahl zugestellt.

3. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme, nur einem der zugelassenen Wahlvorschläge zuwenden, sie dürfen also nur einen Stimmzettel der gewählten Partei in den für die Landtagswahl bestimmten Wahlumschlag legen.

4. Für die Stimmabgabe bei der Landtagswahl und bei der Volksabstimmung sind je besondere durch Aufdruck kenntlich gemachte Wahlumschläge vorgesehen. Zur Vermeidung der Ungültigkeit der Stimmabgabe müssen die Wähler ihre Stimmzettel in die richtigen Wahlumschläge und die richtige Wahlurne legen.

5. Das bei den Kommunalwahlen im Jahr 1946 übliche Kumulieren (Stimmenhäufen) und Panaschieren (Her-

übernehmen) ist bei dieser Wahl nicht zugelassen.

II. Volksabstimmung über die Verfassung

Gleichzeitig mit der Landtagswahl findet eine Volksabstimmung über die Verfassung Südwürttembergs statt. Jeder Wahlberechtigte erhält ein Exemplar der neuen Verfassung zugestellt. Ferner wird ihm spätestens 3 Tage vor der Wahl ein Stimmzettel für die Volksabstimmung ausgehändigt. Wer bis 14. Mai 1947 nicht im Besitz einer Verfassung und der Stimmzettel für die Volksabstimmung und die Landtagswahl ist, hat sich unverzüglich an das Bürgermeisteramt zu wenden.

III. Wahlgesetze und -verordnungen

Die für die Wahlen einschlägigen französischen Verordnungen sind auf den Bürgermeisterämtern und beim Landratsamt Abt. Ia einzusehen.

Verordnung Nr. 44 vom 28. 5. 1946 über Aufstellung der Wählerlisten,

Verordnung Nr. 49 vom 5. 8. 1946 betreffend Wahlgeheimnis und Wahlfreiheit sowie Gesetzmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abstimmung,

Verordnung Nr. 65, 66 und 67 vom 8. 10. 1946 über Bildung einer beratenden Versammlung in Baden, Württemberg und Rheinpfalz,

Verordnung Nr. 87 vom 17. 4. 1947 betreffend Volksabstimmung über die Verfassung und Wahl der Mitglieder des Landtags in den einzelnen Ländern.

IV. Stimm Scheine

Stimm Scheine können den Wahlberechtigten ausgestellt werden, die

a) sich am Abstimmungstag aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Wählerliste sie eingetragen sind, aufhalten;

b) infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in ihrer Bewegungsfreiheit behindert sind, und durch den Stimm Schein die Möglichkeit erhalten, einen für sie günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

Zuständig zur Ausstellung des Stimm

scheins ist das Bürgermeisteramt des Wohnorts.

V. Wahlberechtigung

Für die Wahlen sind die Personen wahlberechtigt, die in der Wählerliste eingetragen sind. Bei der Wahlhandlung ist die Wählerkarte, die anlässlich der Kommunalwahlen im Jahr 1946 benützt wurde, vorzuzeigen. Die neu zur Wahlurne zugelassenen Personen erhalten vom Bürgermeisteramt eine Wählerkarte zugestellt, die zur Wahl mitzubringen ist.

Die Wählerlisten für die Wahl wurden am 27. April 1947 endgültig abgeschlossen.

Die entlassenen Kriegsgefangenen und zurückgekehrten Deportierten, die vor dem 1. 5. 1945 im Wahlgebiet Südwürttemberg/Hohenzollern wohnhaft waren, können sich in eine Zusatzliste bei der Gemeinde bis zum 6. 5. 1947 eintragen lassen. Diese Liste ist am 7. und 8. Mai 1947 auf den Rathäusern öffentlich aufgelegt. Eventuelle Einsprachen müssen bis spätestens 10. 5. 1947 bei den Wahlprüfungsausschüssen der Gemeinden erhoben werden.

Calw, 6. Mai 1947. Landratsamt.

Warnung an alle Geflügelhalter, die mit ihrer Eierablieferung im Rückstand sind

Es besteht Veranlassung, nochmals auf die restlose Erfüllung der Eierablieferungspflicht hinzuweisen. Geflügelhalter, die bei der derzeitigen angespannten Ernährungslage die Eier nicht abliefern, werden unnach-sichtlich bestraft. Außerdem wird ihnen die Hühnerhaltung auf die Dauer der Bewirtschaftung verboten.

Wir bitten die Hühnerhalter, diese letzte eindringliche Warnung besonders zu beachten, damit ihnen die schweren Folgen bei einer Verletzung der Ablieferungspflicht erspart bleiben.

Tübingen, 24. April 1947.

Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung

Arbeitszeit und Publikumsverkehr beim Landratsamt und anderen Dienststellen

1. Die Arbeitszeit bei Landratsamt, Kreisernährungsamt, Kreiswirtschaftsamt, Kreissozialamt, Kreisstraßenverkehrsamt, Requisitionsamtsamt, Kreispflege, Kreiskrankenhausverwaltung, Kreisbaumeisterstelle, Kreisstelle der Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst (früher Rotes Kreuz)

für das Sommerhalbjahr 1947 wurde wie folgt festgesetzt:

Lebensmittelversorgung vom 1. bis 10. Mai

Brot:

Säuglinge von 0—1 Jahre u. Kleinstkinder von 1—3 Jahre: Abschn. 1, 1000 g; 2, 300 g (zus. 1300 g).

Kinder von 3—6 Jahre: Abschn. 1, 1000 g; 2, 500 g und Kleinabschn. 500 g (zus. 2000 g).

Jugendliche von 6—10 Jahre und Jugendliche von 10—18 Jahre sowie Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 1 und 2 je 1000 g; Kleinabschn. 500 g (zus. 2500 g).

Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschn. 51, 500 g.

Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschn. 151, 1000 g; 152, 300 g (zus. 1300 g).

Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 251 und 252 je 1000 g; 253, 250 g (zus. 2250 g).

Werd. und still. Mütter: Abschn. 903, 500 g.

Brotkarten für Selbstversorger Abschn. 801—805 je 1000 g (zus. 5000 g).

Fleisch:

Säuglinge von 0—1 Jahre u. Kleinstkinder von 1—3 Jahre: Abschn. 7, 50 g.

Kinder von 3—6 Jahre: Abschn. 13 und 14 je 50 g (zus. 100 g).

Jugendliche von 6—10 Jahre: Abschn. 13—15 je 50 g (zus. 150 g).

Jugendliche von 10—18 Jahre: Abschn. 13—17 je 50 g (zus. 250 g).

Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 13—16 je 50 g (zus. 200 g).

Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschn. 55, 50 g.

Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschn. 155 bis 158 je 50 g (zus. 200 g).

Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 255 bis 257 je 50 g; 258, 100 g (zus. 250 g).

Werd. und still. Mütter: Abschn. 905, 50 g.

Vollmilch:

Säuglinge von 0—1 Jahre und Kleinstkinder von 1—3 Jahre: tägl. $\frac{1}{4}$ Ltr.

Kinder von 3—6 Jahre: tägl. $\frac{1}{2}$ Ltr.

Jugendliche von 6—10 Jahre: täglich $\frac{1}{2}$ Ltr.

Jugendliche von 10—18 Jahre: täglich $\frac{1}{2}$ Ltr.

Werdende u. stillende Mütter: täglich $\frac{1}{2}$ Ltr.

Calw, 29. April 1947.

Kreisernährungsamt.

Zuckerausgabe für Monat April

Für den Monat April 1947 erfolgt ebenfalls eine Zuckerausgabe. Die Rationssätze sind für diesen Monat bei den Normalverbrauchern, Teilselbstversorgern und Vollselbstversorgern die gleichen.

Rationssätze und Bezugsabschnitte für Normalverbraucher, TSV. (wegen TSV. in Getreide siehe d) und Vollselbstversorger:

- a) Säuglinge von 0—1 Jahr und Kinder von 1—3 Jahre auf Abschn. 17 bzw. SV. 709 je 1250 g Zucker;
- b) Kinder über 3 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre auf Abschn. 39 bzw. SV. 709 je 750 g Zucker;
- c) Erwachsene über 18 Jahre auf Abschn. 39 bzw. SV. 709 je 450 g Zucker.
- d) Bei den TSV. in Getreide ist der entwertete Abschnitt 18 für Säuglinge von 0—1 Jahr und Kinder von 1—3 Jahren mit 1250 g Zucker zu beliefern; bei den Kindern von 3—18 Jahren der entwertete Abschnitt 39 mit 750 g und bei den Erwachsenen über 18 Jahre ebenfalls der entwertete Abschnitt 39 mit 450 g Zucker.
- e) Zulagenempfänger:
Schwerarbeiter 1. Kat. 100 g, Abschn. 89/April-Zulagekarte.
Schwerarbeiter 2. Kat. 200 g, Abschn. 189/April-Zulagekarte.
Schwerarbeiter 3. Kat. 400 g, Abschn. 289/April-Zulagekarte.
Werd. und still. Mütter auf Abschn. 913/April-Zulagekarte 450 g.

Den Bürgermeisterämtern ist zur Unterrichtung der Kleinverteiler ein Erlaß zugegangen.

Ein Bezug des Zuckers ist nach örtlichem Aufruf möglich.

Calw, 29. April 1947.

Kreisernährungsamt.

Grieß- und Teigwarenausgabe (April-Ration)

1. Bezugsberechtigt sind laut Weisung des Landesernährungsamtes nur Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegte sowie Schwerarbeiter.
2. Bezugsübersicht:
Je 250 g Grieß erhalten die Kinder der Normalverbraucher von 0—3 Jahren auf Abschnitt 15/April-Lebensmittelkarte;

Montag bis Freitag 7.30—12.00 Uhr,

13.30—17.30 Uhr,

Samstag 7.30—13.00 Uhr.

2. Für den Publikumsverkehr sind die genannten Dienststellen geöffnet:

Montag bis Samstag von 8—12 Uhr.

Nachmittags können keine Besucher mehr empfangen werden, da sonst die Erledigung der übrigen Geschäfte unmöglich ist.

3. Landrat Wagner hat am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—11 Uhr Sprechstunde. Vorherige Anmeldung beim Vorzimmer (Telefon Calw 670 oder 345) ist unbedingt erforderlich.

Mittwochs und samstags ist der Landrat persönlich nicht zu sprechen.

Calw, 28. April 1947. Landratsamt.

Zuzugssperre für Südwürttemberg

Kinder über 3 Jahre und Jugendliche bis zu 18 Jahren ebenfalls je 250 g Grieß auf Abschnitt 31/April-Lebensmittelkarte.

Je 250 g Teigwaren erhalten die Normalverbraucher über 18 Jahre auf Abschnitt 31/April-Lebensmittelkarte. Schwerarbeiter 1. Kat.: 250 g Teigwaren auf Abschn. 87/Zulagekarte-April; Schwerarbeiter 2. Kat.: 250 g auf Abschn. 187 und Schwerarbeiter 3. Kat.: 500 g auf Abschn. 287.

3. Den Bürgermeisterämtern geht wegen der Durchführung der Ausgabe ein Erlaß des Kreisernährungsamtes zu. Die Kleinverteiler werden von den Bürgermeisterämtern unterrichtet.
4. Der Bezug kann nach örtlichem Aufruf erfolgen. Für die Bezugsberechtigten ist der Kleinverteiler maßgebend, bei dem sie im Monat März 1947 die Vorbestellabschnitte für Teigwaren abgegeben haben.
5. Für Krankenhäuser und Heilanstalten gilt Sonderregelung gem. Erlaß Nr. 5577 vom 19. Dezember 1946. Calw, 28. April 1947.

Kreisernährungsamt.

Achtung! Bewohner des Kreises Calw!

Mehr wie je ist es wichtig, Heilkräuter zu sammeln. Wer sich dafür interessiert, möge sich mit dem Calwer Vertreter der Firma W. Schoenenberger, Magstadt bei Stuttgart, Herrn Hermann Schnauffer in Calw, Alzenbergerweg 16, in Verbindung setzen, der alle Auskünfte erteilt und die gesammelten Heilkräuter übernimmt und bezahlt.

Landratsamt.

An die Arbeitgeber und alle Versicherten der Invaliden- und Angestelltenversicherung

Die Zweigstelle Tübingen der Landesversicherungsanstalt Württemberg gibt bekannt:

„Die Quittungskarten der Invaliden- und die Versicherungskarten der Angestelltenversicherung sind nach § 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur 2. Lohnabzugsverordnung vom 15. 6. 1942 spätestens 3 Jahre nach dem Tage der Ausstellung umzutauschen. Ueber Kriegsdauer wurde gestattet, daß diese Vorschrift nicht beachtet wird und daß in die Gebrauchskarte bis zu drei Einlageblätter eingeklebt werden dürfen, ohne Rücksicht darauf, wann die Karte ausgestellt wurde. Diese aus kriegsbedingten Gründen erlassene Anordnung wird nunmehr mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Umlaufzeit der Quittungs- und Versicherungskarten beträgt daher wieder 3 Jahre. Sämtliche Arbeitgeber und Versicherten werden daher aufgefordert, ihre zum Umtausch verfallenen Karten, insbe-

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß der Zuzug nach dem französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns gesperrt ist. Jeder, der von außerhalb dem französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns (also auch von der übrigen französischen Besatzungszone) unerlaubt zuzieht, muß damit rechnen, daß er unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen an seinen früheren Wohnsitz zurückgeführt wird. Es wurde nun wiederholt bekanntgegeben, daß Zuzugssperre besteht, so daß der Einwand, dies sei nicht bekannt gewesen, nicht mehr stichhaltig ist. Es geht auch nicht an, daß man die Behörden vor vollendete Tatsachen stellt und dann erklärt, daß eine zwangsweise Rückführung an den seitherigen Wohnsitz eine große Härte darstelle.

In einigen wenigen Fällen ist die Möglichkeit gegeben, eine Befreiung von der Zuzugssperre zu erhalten, die durch den Staatskommissar für die Umsiedlung in Tübingen auf Weisung der Militärregierung erteilt wird. Es ist jedoch in jedem Fall vor dem Zuzug die Entscheidung des Staatskommissars für die Umsiedlung in Tübingen abzuwarten. Eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung darf in diesen Fällen nicht erteilt werden. Gesuche um Befreiung von der Zuzugssperre können eingereicht werden, wenn der Zuzug erfolgen soll

- a) zur Wiederherstellung der Familiengemeinschaft (Anträge haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn es sich um den Zuzug der Ehefrau zu dem in Südwürttemberg wohnhaf-

ten Ehemann oder um den Zuzug unmündiger Kinder zu den Eltern handelt),

- b) zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses (Gesuche haben nur in den allerdringenden Fällen, wenn es sich um lebenswichtige Betriebe handelt, Aussicht auf Erfolg),
- c) zur Errichtung eines selbständigen Geschäftsbetriebs.

Es muß mit einer längeren Bearbeitungsdauer gerechnet werden. Die Gesuche sind unter Benützung von Formularen, die bei den Bürgermeisterämtern angefordert werden können, von den in der Gemeinde bereits wohnhaften Familienangehörigen bezw. Arbeitgebern einzureichen. Die Gesuche müssen mit Schreibmaschine französisch und deutsch ausgefüllt werden. Gesuche, die unvorschriftsmäßig und ungenau ausgefüllt sind, werden sofort zurückgegeben, da sie der Militärregierung nicht vorgelegt werden können.

Die Bevölkerung des Kreises wird dringend gebeten, bei der Einhaltung der Maßnahmen, die im Hinblick auf die schwierige Ernährungs- und Wohnraumlage und die zu erwartenden Ausgewiesenen (Ostflüchtlinge) getroffen wurden, mitzuwirken und alle Personen, die beabsichtigen von außerhalb dem französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns zuzuziehen, auf die Zuzugssperre hinzuweisen.

Calw, 25. April 1947.

Landratsamt
— Umsiedlungsamt —

sondere solche, die in den Jahren 1943 und früher ausgestellt wurden, so rasch als möglich bei den Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung umzutauschen.

Gleichzeitig werden die Arbeitgeber auf ihre Pflicht zur Abverlangung der Versicherungskarte bei Einstellung eines Arbeitnehmers, zur genauen und richtigen Eintragung der Lohnbestätigung und zur Rückgabe der Karte beim Austritt eines Arbeitnehmers hingewiesen. Auch die Arbeitnehmer sollten auf die Ab- und Rückgabe ihrer Karten, und die richtige und vollständige Eintragung der erhaltenen Lohnzahlungen bedacht sein.“

In diesem Zusammenhange wird noch darauf hingewiesen, daß die Bestätigung der eingetragenen Lohnzahlungen durch handschriftliche Unterzeichnung zu erfolgen hat. Die alleinige Anbringung eines Firmenstempels ist keinesfalls ausreichend.

Landratsamt
— Versicherungsamt —

Genehmigung für Sonntagsfahrten mit LKW und KOM!

Ab sofort werden Genehmigungen für Sonntags- und Sonderfahrten mit LKW und KOM nur dann noch erteilt, wenn die betreffenden Fahrzeuge mit Festkraftstoffen (Holz) betrieben werden.

Die angespannte Lage in der Treibstoffversorgung (insbesondere Dieseldieselkraftstoff) macht diese Maßnahme notwendig, damit für die dringendsten Ernährungsfahrten der Treibstoff zur Verfügung steht.

Kreisstraßenverkehrsamt

Rückumstellung von Kraftfahrzeugen

Nachstehend werden die Erlasse des Landesstraßenverkehrsamtes Tübingen vom 4. März und 14. April 1947 über die Rückumstellung von Kraftfahrzeugen mit Generatorenantrieb auf flüssigen Kraftstoffantrieb bekannt gegeben. Die Anträge sind an das Kreisstraßenverkehrsamt Calw unter Beifügung der geforderten Unterlagen zu richten.

Es kommen immer wieder Fälle über Rückumstellung von Kraftfahrzeugen mit Generatorenantrieb auf flüssigen Kraftstoffantrieb ohne Genehmigung der zuständigen Dienststellen vor.

Die Treibstoffversorgungslage läßt Rückumstellung noch nicht zu.

Für die Genehmigung zur Rückumstellung ist nur das Landesstraßenverkehrsamt zuständig.

Fahrzeughalter, die ohne Genehmigung umgestellt haben, haben keinen Anspruch auf Zuteilung von flüssigem Kraftstoff.

Die Abnahme rückumgestellter Fahrzeuge durch den Techn. Ueberwachungsverein Reutlingen darf nur erfolgen, wenn eine diesbezügliche Genehmigung vom Landesstraßenverkehrsamt vorliegt.

Ausnahmegenehmigungen für Rückumstellungen werden nur erteilt, wenn zwingende Gründe dafür sprechen, beispielsweise

a) Technische Mängel, die einen Rückumbau notwendig machen (Beifügung eines Gutachtens des amtlich anerkannten Sachverständigen ist erforderlich).

b) Geländeschwierigkeiten; unter besonderer Berücksichtigung der durchzuführenden Transporte.

Für die Erteilung einer evtl. Ausnahmegenehmigung ist es weiterhin erforderlich, daß die technischen Daten des Kraftfahrzeuges (s. Blatt 1 des Kraftfahrzeugbriefes) in der Antragstellung angegeben werden.

Weiterhin muß das zuständige Kreisstraßenverkehrsamt die Versorgung des Fahrzeuges mit flüssigem Kraftstoff gewährleisten können und dies ausdrücklich bestätigen. Der voraussichtliche monatliche Treibstoffverbrauch ist dabei zu benennen.

PKW und Behelfslieferwagen erhalten grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigung für die Rückumstellung.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß Ausnahmegenehmigungen für Nutzfahrzeuge auf Einzelfälle beschränkt bleiben müssen und nur stets widerruflich erteilt werden.

Kreisstraßenverkehrsamt

Achtung! Kraftfahrzeugbesitzer!

1. Alle Fahrzeughalter, welche autorisierte und im Verkehr befindliche Fahrzeuge und Anhänger besitzen, werden aufgefordert, diese bis spätestens 10. Mai 1947 bei der Zulassungsstelle in Calw zur Abstempelung der amtlichen Kennzeichen vorzuführen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

2. Jeder, der nach dem festgesetzten Zeitpunkt noch keine Abstempelung vornehmen ließ, läuft Gefahr, bei Kontrollen festgehalten zu werden.

3. Die Kennzeichenabstempelung erfolgt bei der Abteilung Zulassungsstelle in Calw, Marktplatz 20, jeweils zu den festgesetzten Dienststunden.

Calw, 6. Mai 1947.

Kreisstraßenverkehrsamt

Beförderungspreise für Personen mit Lastkraftwagen

Bei der Beförderung von Personen mit LKW ist zu unterscheiden, ob der LKW die Fahrt zum Zweck der Personenbeförderung unternimmt, oder ob der LKW bei der Beförderung von Gütern (oder auch bei einer Leer-Rückfahrt, die der Beförderung von Gütern gedient hatte) nebenbei und gelegentlich auch Personen mitnimmt.

1. Preise für Fahrten zum alleinigen Zwecke der Personenbeförderung:

Unternimmt ein LKW eine Fahrt zum alleinigen Zwecke der Beförderung von Personen oder zum Zwecke der gleichzeitigen Beförderung von Personen und Gütern, so beträgt der zulässige Beförderungspreis 2 Rpf. und bei Sonntagsfahrten 3 Rpf. je km und Fahrgast. Erreicht die Einnahme aus der Beförderung der Personen bzw. wenn Personen und Güter befördert werden, die Einnahme aus der Personen- und Güterbeförderung nicht den Satz, der im Nahverkehr nach der NVP + 10% und im Fernverkehr nach dem A-Gut-Satz des RKT + 5% für die betreffende Fahrt des LKW gefordert werden könnte, so kann dieser höhere Satz gefordert und auf die beförderten Personen umgelegt werden. Der Zuschlag von 10% bzw. 5%

dient dem Ausgleich der gegenüber der normalen Umsatzsteuer bzw. Beförderungssteuer höheren, 12% betragenden Beförderungssteuer im Personenverkehr.

2. Preise für gelegentliche Mitnahme von Personen:

Dient die Fahrt des LKW der Güterbeförderung einschl. der Leer-Rückfahrt nach einer Güterbeförderung und werden dabei Personen nur gelegentlich (also nicht planmäßig und nicht in großer Anzahl) mitgenommen, so ist ein Preis von 5 Rpf. je Person und km (für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte) zulässig.

3. Werden Güter befördert und bei dem Transport der Auftraggeber oder dessen Angestellte mitbefördert, so ist die Berechnung eines besonderen Preises für die Mitnahme dieser Personen unzulässig.

4. Bei der Personenbeförderung bleibt kleines Gepäck der Mitfahrenden frei. Für großes Gepäck dürfen höchstens die Stückgutsätze des Reichskraftwagentarifs berechnet werden.

Calw, 25. April 1947.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Stadt Calw

Laienspielgruppe Calw

Zwecks Gründung einer Laienspielgruppe in Calw werden alle an dieser Sache interessierten Damen und Herren gebeten, sich am 9. Mai 1947, 20 Uhr, im Gasthof zum Hirsch, Marktplatz, einzufinden.

Ebenso tänzerisch begabte Personen sowie Musikliebende, die ein oder mehrere Instrumente spielen, sind zu dieser Besprechung eingeladen. Die Vereine, Schulleiter werden gebeten, ihre Mitglieder bzw. Schüler und Schülerinnen der Oberklassen auf diese Zusammenkunft hinzuweisen.

Bürgermeisteramt Calw.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw

Es starben:

Georg Bäuerle. Unser lieber unvergeßl. Sohn und Bruder mußte in den letzten Kampftagen in Kinspel. (Oberschl.) sein Leben opfern. Er ruht wie sein Vater in fremder Erde. In tiefem Leid: Die Eltern Martin Bäuerle und Frau E. geb. Kioz; die Geschwister: Anne, Fritz (verm. im Westen), Friedl und Walter, Hornberg, den 3. 5. 47. Trauergottesdienst am 11. 5. 47, nachmittags 2 Uhr.

Karl Bäuerle, Gastwirt zum „Bären“, am 5. März 1947 im Alter von 61 Jahren über-

raschend schnell durch Schlaganfall. — Für die liebev. Anteilnahme, die Blumenspenden und Nachrufe herzlichen Dank. In tiefer Trauer: Die Gattin: Friedrike Bäuerle. Die Kinder: Friedrike Keller, mit Gatten. Frieda Vester, mit Kind Klaus. Birkenfeld, 15. April 1947.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag Rogate, 11. Mai 1947: 8.15 Uhr Frühgottesdienst (Schüz); 8.15 Uhr Christenlehre für die Söhne; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Rupp-Gaildorf); 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde.

Donnerstag, Himmelfahrtsfest: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Miss. Götz); 10.45 Uhr Kindergottesdienst in der Kirche; 14.30 Uhr Bezirksmissionsfest in der Kirche, mit Nachfeier im Vereinshaus.

Amtsgericht Neuenbürg.

Durch Urteil des Amtsgerichts Neuenbürg vom 17. 4. 1947 wurde die ledige Landwirtin Hermine Wahl, geb. am 17. 3. 1899 in Engelsbrand und dort, Haus Nr. 92, wohnhaft, wegen Milchfälschung mit 3 Wochen Gefängnis und 100 RM. Geldstrafe, hilfsweise weiteren 20 Tagen Gefängnis bestraft. Auch wurde d. Bekanntmachung d. Urteils

angeordnet. Die Hermine Wahl hat mehrere Male, zuletzt am 3. 12. 46 bei der Milchsammelstelle Engelsbrand Milch als Vollmilch abgeliefert, der sie vorsätzlich entrahmte Abendmilch zugesetzt hatte.

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 9. bis 14. Mai der dramatisch fesselnde Film

Zwischen Strom und Steppe

mit Attila Hörbiger und Heidemarie Hatheyer. Jugendliche zugelassen. Vorst. a. Sonntags 16 und 20.30 Uhr, Werktagen 20.30 Uhr. Vorverkauf a. Sonn- u. Werktagen 11.30 bis 12.30 Uhr.